

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die StVO regelt das Verhalten aller Teilnehmer im Straßenverkehr. Leitgedanke ist dabei das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO).

**Verwaltungsvorschrift des Bundes zur StVO,
Fassung 22. Mai 2017** enthält Passage:

„Die Flüssigkeit des Verkehrs ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. Dabei geht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Flüssigkeit des Verkehrs vor. Der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“

Erläuterungen

- Systematisch regelt diese Verwaltungsvorschrift nur die Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.
- Dies aber immer vor dem Verständnis, dass Verkehr im Sinne der StVO die Teilnahme aller Verkehrsteilnehmer, egal ob motorisiert oder unmotorisiert, am öffentlichen Straßenverkehr, ist.

Das bedeutet:

- Tempo 30 bzw. Tempo 40 innerorts ist rechtlich möglich, auf Bundesstraßen ebenso wie auf Staatsstraßen.
- Dazu muss nicht eine spezifische Gefahrensituation vorliegen, sondern es gibt Ermessensspielraum zur Festlegung einer entsprechenden Geschwindigkeit.
- In meiner Heimatstadt Nördlingen (Bayern) gilt innerorts auf der Bundesstraße 466 über eine Strecke von etwa einem Kilometer Tempo 30.
- Es gibt viele vergleichbare Beispiele.
- In Tutzing ist innerorts für die Abschnitte ohne Radschutzstreifen rechtlich Tempo 30 bzw. Tempo 40 möglich.